

Vernehmlassung Umweltpaket Herbst 2023; Änderung der Lärmschutz-Verordnung

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. März 2023 Markus Chastonay Leiter Abteilung Luft/Lärm

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Luft/Wasser-Wärmepumpen werden als Schlüsselmassnahme zur Dekarbonisierung des Gebäudebereichs gefördert und in umfangreicher und zunehmender Anzahl umgesetzt. Gleichzeitig verursachen diese ortsfesten Anlagen potentiell störenden Lärm und müssen daher die Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung (LSV) einhalten. Der Vollzug der LSV, inklusive der Lärmbeurteilung während der Planung sowie während der Betriebsphase, ist Aufgabe der jeweiligen Vollzugsbehörden der Kantone oder der Gemeinden. Aufgrund der grossen Anzahl Luft/Wasser-Wärmepumpen und der unterschiedlichen involvierten Stellen erfordert die einheitliche, zuverlässige und rechtssichere Ausübung dieser Vollzugsaufgaben eine möglichst konkrete und eindeutige Definition auf Verordnungsstufe. Die Grundsätze der Umweltschutzgesetzgebung dürfen dabei nicht vernachlässigt werden und es sollen ebenso keine neuen Unklarheiten entstehen, welche zusätzlichen Aufwand und Graubereiche im Vollzug generieren würden. Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere eine Konkretisierung des Vorsorgeprinzips, werden grundsätzlich begrüsst. Einige Unklarheiten zum Lärmschutzvollzug bestehen jedoch. Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Lärmschutz-Verordnung

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 7 Abs. 3 LSV	In der vorgeschlagenen Änderung ist der Bst. b zu streichen und Art. 7 Abs. 3 folgendermassen zu formulieren: «Bei neuen Luft/Wasser-Wärmepumpen, die <u>primär</u> der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen und deren Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, sind weitergehende Emissionsbegrenzungen nach Abs. 1 Bst. a nur zu treffen, wenn mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Begrenzung der Emissionen von mindestens 3 dB erzielt werden kann.	Der Kanton Solothurn begrüsst eine Konkretisierung der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung weitergehender Emissionsbegrenzungen bei eingehaltenen Planungswerten (Bst. a). Das in der Verfassung verankerte Vorsorgeprinzip als Grundpfeiler des Umweltrechts hat und muss weiterhin Gültigkeit haben (Art. 7 Abs. 1 LSV). Dieses ist bei Luft/Wasser-Wärmepumpen durch die Optimierung der dafür primär geeigneten Massnahmen (Aufstellungsort/-art, tiefer Schallleistungspegel) umzusetzen. Die Konkretisierungen gemäss den hier vorgeschlagenen Anpassungen des LSV-Artikels und dem erläuternden Bericht interpretieren wir jedoch so, dass diese sinngemäss auch für andere Lärmarten angewendet werden müssten. Es ist fraglich, ob dies wirklich so gewollt ist. Andernfalls sind zusätzliche Begründungen notwendig, um darzulegen, warum das konkrete Kosten/Nutzen-Verhältnis (1%/3dB-Regel) zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit weitergehender Emissionsbegrenzungen bei eingehaltenen Planungswerten ausschliesslich für Luft/Wasser-Wärmepumpen gilt. Die Anforderung nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b beschreibt einen energetischen Stand der Technik, der heute schon bei den allermeisten leistungsvariablen Wärmepumpen erfüllt ist und keinen Stand der Technik in Bezug auf emissionsbegrenzende Lärmschutzmassnahmen darstellt. Eine solche Anforderung müsste daher nicht in der LSV, sondern wenn schon in einem Regelwerk der Energiegesetzgebung verankert werden. Zudem wäre es für die zuständigen Lärmschutzbehörden unpraktikabel, wenn nicht gar unmöglich, diese Anforderung im Vollzug zu kontrollieren. Es fehlen heute mehrheitlich die entsprechenden Unterlagen und es schafft Verwirrung bei den zuständigen Baubehörden. Aus diesen Gründen wird der vorgeschlagene Bst. b als nicht zielführend erachtet. Zudem können moderne Luft/Wasser-Wärmepumpen, die der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen, auch beschränkt zur Raumkühlung eingesetzt werden. Der Text in Art. 7 Abs. 3 lässt offen, ob diese mitgemeint sind. Solche Anlagen sollte die LSV-Anpassung aber auch beinhalten, da eine Unterscheidung im Bewilligungsverfahren schlussendlich nicht möglich sein wird.

	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anh. 6 Ziff. 34 LSV	Anh. 6 Ziff. 34 ist folgendermassen zu formulieren (analog zu Art. 7 Abs. 3): «Zur Ermittlung der Lärmimmissionen bei Luft/Wasser-Wärmepumpen, die <u>primär</u> der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen, ist der Betrieb bei 2 °C Aussentemperatur massgebend.»	Wir sehen die Notwendigkeit einer einheitlichen und eindeutigen Definition der für die Lärmbeurteilung verwendeten Grundlagen. Die bisherige Vollzugspraxis beurteilt auf Basis von selbstdeklarierten maximalen Schallleistungspegeln und setzt bei leistungsvariablen Anlagen die Verwendung des schallreduzierten Nachtbetriebs (Flüstermodus) voraus. Für die Vollzugsbehörde wie auch für Planer und Installateure von Luft/Wasser-Wärmepumpen stellt diese Praxis eine eindeutige und einfach zu kontrollierende und nachvollziehbare Situation dar. Der Schallleistungspegel Nachtbetrieb maximal ist jedoch nicht normiert. Der Trend geht zu tieferen Pegeln und damit meistens auch zu niedrigeren Heizleistungen. Aufgrund von Erfahrungen werden Wärmepumpen schlussendlich auch vielmals, entgegen den Angaben in der Baubewilligung, ohne aktivierten Flüstermodus betrieben oder wegen der beschränkten Heizleistung im Flüstermodus kommt der Elektroeinsatz in Betrieb. Zudem kann die strikte Anwendung des schallreduzierten Betriebs während der Nacht auch dazu führen, dass Anlagen überdimensioniert werden müssen, um die reduzierte Heizleistung kompensieren zu können. Diese Aspekte sind weder der Energieeffizienz noch dem Lärmschutz dienlich. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Anh. 6 LSV würde eine einheitliche Beurteilungsgrundlage definiert, welche auch einen realistischeren Vergleich für «lärmarme» Geräte zulassen würde. Der Vorschlag wirft jedoch Fragen im Zusammenhang mit dem praktischen Vollzug auf. Bei Lärmbeschwerden von bestehenden Anlagen muss die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen in der konkreten Situation ermitteln (Art. 36 ff LSV) und beurteilen (Art. 40 ff LSV). Bei Anlagen im Betrieb erfolgt dies aufgrund einer Messung am Immissionsort. Die notwendige Beschränkung auf eine bestimmte Temperatur würde die möglichen Zeiträume zur Erhebung von Messwerten stark einschränken. Dies erschwert die messtechnische Beurteilung und generiert einen erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden (Messaufwand, Auswertung). Im erläuternden Bericht müsste daher noch festgehalten werden, dass ein praktikables Messverfahren von einer geeigneten Stelle definiert werden müsste. Denkbar wäre beispielsweise auch die Festlegung eines für die Messung gültigen Aussentemperaturbereichs, in welchem sich die Schallleistungspegel nicht wahrnehmbar unterscheiden. Gemäss Anh. 6 muss der Beurteilungspegel, getrennt für den Tag (07 bis 19 Uhr) und die Nacht (19 bis 07 Uhr), aus dem übers Betriebsjahr gemittelten A-bewerteten Schalldruckpegel bestimmt werden. Der für die Lärmermittlung massgebende Schallleistungspegel wird im Änderungsvorschlag bei einem Betrieb bei 2 °C Aussentemperatur definiert. Eine Datengrundlage, ob dieser Wert für die allermeisten Situationen in den jeweiligen Beurteilungszeiträumen zutrifft, fehlt im erläuternden Bericht.

	Antrag	Begründung / Bemerkung
Erläuternder Bericht zur LSV	In Kapitel 4.1.1.3 des erläuternden Berichts muss darauf hingewiesen werden, dass die grundsätzliche Pflicht der Aktivierung des Flüstermodus in der Nacht, im Sinne der Vorsorge, bei Anwendung von Ziff. 34 Anh. 6 nicht mehr gegeben ist. Wir erwarten zudem im erläuternden Bericht eine Aussage zu einem praktikablen Messverfahren.	In Kapitel 4.1.1.3 des erläuternden Berichts wird auf die Vollzugshilfe 6.21 des Cercle Bruit verwiesen. Dabei ist in der Tabelle als primär zu prüfende Massnahme die Aktivierung des Flüstermodus in der Nacht, wenn vorhanden, aufgezählt. Dies entspricht der bisherigen Praxis, da gemäss der aktuellen Vollzugshilfe als Beurteilungsgrösse der maximale Schallleistungspegel im schallreduzierten Nachtbetrieb, also im Flüstermodus, massgebend war. Wenn nun, wie in Anh. 6 Ziff. 34 LSV vorgesehen, nicht mehr der Flüstermodus, sondern der Betrieb bei 2 °C Aussentemperatur massgebend ist, entfällt die grundsätzliche Pflicht der Aktivierung dieses Flüstermodus in der Nacht (19 bis 07 Uhr). Die Formulierung im erläuternden Bericht kann diesbezüglich zu Unklarheiten führen.